

2640/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Kier und PartnerInnen an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend pensionsversicherungsschutz für Prostituierte (Nr.2753/J).

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Feststellung, daß Prostituierten, die im Besitz eines sogenannten Kontrollscheines sind, die Selbst- bzw. Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung gemäß §§ 16a und 17 ASVG verwehrt wird, ist nicht richtig. Ich habe zu gegenständlicher Thematik auch Kontakt mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger aufgenommen, der als Dachverband die zuständigen Pensionsversicherungsträger zu deren Vollzugspraxis befragte.

Laut den abgegebenen Stellungnahmen wird dem angeführten Personenkreis keineswegs der Versicherungsschutz verweigert.

Aus rechtlicher Sicht möchte ich folgendes ergänzen:

Die im § 16a mit der 50.Novelle zum ASVG ab 1.1.1992 eingeführte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung geht von dem Grundsatz aus,

dab̄ sie jedermann offenstehen soll, der ihrer bedarf. Ziel dieser Selbstversicherung ist es, in den Fällen, in denen keine oder zu wenige Zeiten der Pflichtversicherung erworben worden sind, durch den Erwerb von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung die Voraussetzungen für eine Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach § 17 ASVG zu schaffen. Durch die damit bewirkte Öffnung der Pensionsversicherung wurde dem mehrfach geäußerten Wunsch nach Schaffung einer umfassenden freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung Rechnung getragen.

Der Beitritt ist für alle Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Inland haben, grundsätzlich jederzeit möglich. Ausgeschlossen sind jedoch Pflichtversicherte sowie der im § 2 Abs.1 FSVG genannte Personenkreis, Personen, die zur Weiterversicherung berechtigt sind oder wären, Beamte und ihnen Gleichgestellte sowie Leistungsbezieher aus eigener gesetzlicher Pensionsversicherung und Sozialhilfeempfänger.

Möglicherweise liegen der Anfrage Fälle zugrunde, in denen die Voraussetzungen zur Berechtigung dieser freiwilligen Versicherungen nicht erfüllt sind oder einer der vorerwähnten Ausschließungsgründe zutrifft.

Zu Frage 3:

Die Beantwortung dieser Frage ist im Hinblick auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 obsolet.

Zu Frage 4:

Hinsichtlich einer gesetzlichen Pflichtversicherung ist - wie bekannt - beabsichtigt, in Befolgung eines Entschließungsantrages des Nationalrates vom 2.10.1996 alle Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung einzubeziehen. In diesem Sinn hat mittlerweile auch der Ministerrat in seiner Sitzung am 24.7.1997

entsprechende Beschlüsse gefaßt. Auch die Prostituierten wären aufgrund des momentan in Ausarbeitung stehenden „Selbständigen-Sozialversicherungsge setzes“ pflichtversichert, sofern sie Einkünfte aufgrund selbstständiger Erwerbstätigkeit über einer bestimmten Höhe beziehen. Die neuen Regelungen sollen mit 1.1.1998 in Kraft treten.

Zu Frage 5a:

Wie ich schon oben erläutert habe, werden dem genannten Personenkreis die Pensionsrechte nicht verweigert. Sofern die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle Beschlüsse gefaßt haben, wird die Personengruppe der Prostituierten ab 1.1.1998 überdies bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegen.

Zu Frage 5b:

Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens sind im gegebenen Zusammenhang auf Bundesebene keine besonderen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Prostituierten geboten, da die durch die Verordnung, BGBI.Nr.314/1974 und durch § 4 Abs.2 AIDS-G vorgesehenen Untersuchungen ausreichend sind. Sozialprojekte auf Landesebene sind sehr zu begrüßen, fallen aber nicht in die Kompetenz des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.